



Widmung der Propsteigasse als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

16.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Propsteigasse wird – wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt – als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Propsteigasse wird von der Einmündung aus der Oststraße bis zur Einmündung in den Weg an der Pfarr- und Propsteikirche St. Stephanus dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und soll somit förmlich gewidmet werden.

Die zu widmende Fläche der Propsteigasse ist in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb unterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Anlage(n):

Lageplan